

Az.: 5 A 115/14
5 K 1062/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
Inhaberin des Ambulanten Pflegedienstes

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Feststellung zu § 1 Abs. 1 HeimG
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust

am 7. Oktober 2014

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Mai 2011 - 5 K 1062/09 - wird für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Entscheidung obliegt nach § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO dem Berichterstatter.
- 2 Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 ZPO).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. In der Regel entspricht es billigem Ermessen, gemäß dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Allerdings befreit der in § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache das Gericht von dem Gebot, anhand einer eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 1997, NVwZ-RR 1998, 464). Wirft der in der Hauptsache erledigte Rechtsstreit schwierige Fragen auf, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen, gebietet es in der Regel die Billigkeit, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen (SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 1997, NVwZ-RR 1998, 464). So liegt es hier.

- 4 Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit eines Bescheids, mit dem festgestellt wird, dass die von der Klägerin in der E..... in L..... bis Mitte 2012 betriebene Einrichtung ein Heim im Sinne des Heimgesetzes darstellt. Hiergegen wandte die Klägerin u. a. ein, dass sie nur Pflegeleistungen in einer Seniorenwohngemeinschaft angeboten habe. Sie sei nicht Vermieterin der Räume gewesen. Über die Aufnahme neuer Mieter hätten der Vermieter und die Auftragbergemeinschaft entschieden. Selbst wenn man von einer Anwendbarkeit des Heimrechts ausgehe, hätten Maßnahmen gegen den Vermieter und nicht gegen den die Pflegeleistungen Anbietenden gerichtet werden müssen.
- 5 Im Berufungsverfahren wäre - sofern der angegriffene Bescheid noch Wirkung entfalten würde - insbesondere den Fragen nach der Rechtsgrundlage für einen feststellenden Verwaltungsakt, ggf. nach der Abgrenzung eines Heims von Einrichtungen des Betreuten Wohnens und Wohngemeinschaften sowie ggf. nach dem richtigen Adressaten der Verfügung näher nachzugehen. Die Rechtsgrundlage für die Feststellung, dass eine Einrichtung ein Heim ist, kann möglicherweise sinngemäß dem Heimgesetz, das in Sachsen bis 11. August 2012 anwendbar war (vgl. nunmehr das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen [Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG] vom 12. Juli 2012 [SächsGVBl. S. 397]), entnommen werden. Die Abgrenzung eines Heims von Einrichtungen des Betreuten Wohnens und Wohngemeinschaften kann Probleme aufwerfen (vgl. BGH, Beschl. v. 21. April 2005, NJW 2005, 2008; NdsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2011, GewArch 2011, 357; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. Januar 2009 - OVG 6 S 4.08 -, juris; BayVGh, Beschl. v. 14. August 2003 - 22 CS 03.1664 -, juris; VGh BW, Urt. v. 26. Juni 2003 - 14 S 2775/02 -, juris, und Urt. v. 6. Juli 2001, GewArch 2002, 167). Hier wäre insbesondere die Frage zu klären, ob die Tatsache, dass die von der Klägerin Betreuten dement und deshalb nicht in der Lage waren, über ihre Versorgung und Betreuung selbst zu entscheiden, dazu führen, dass eine Wohngemeinschaft oder ein Betreutes Wohnen ausscheidet. Auch die Frage, ob der Bescheid zu Recht an die Klägerin gerichtet wurde, lässt sich nicht ohne weiteres zu beantworten, weil die für einen Heimbetrieb charakteristischen Leistungen der Überlassung des Wohnraums und der Betreuung der Aufgenommenen von zwei zwei verschiedenen Personen - der Vermieterin und der Klägerin - erbracht wurden.

- 6 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts wird auf die Begründung des Beschlusses des Senats vom 19. März 2014 - 5 E 15/12 - Bezug genommen.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*